

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<u>A. ORGANISATION</u>	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
<u>B. POLITISCHE RECHTE</u>	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.2A VARIANTENABSTIMMUNG	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	9
<u>C. WAHLEN</u>	9
<u>D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</u>	11
D.1 ALLGEMEINES	11
D.2 ABSTIMMUNGEN	12
<u>E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</u>	14
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
E.2 INFORMATION / DATENSCHUTZ	14
E.3 PROTOKOLLE	14
<u>F. AUFGABEN</u>	15
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
<u>G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</u>	16
G.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
G.2 RECHTSPFLEGE	17
<u>H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	17
<u>AUFLAGEZEUGNIS</u>	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
<u>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN MIT ENTSCHEIDBEFUGNIS</u>	19
<u>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</u>	27

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe
- Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz
- Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

A.2.1 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

1) Wahlen

- Art. 3** ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- a) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 7 Mitglieder des Gemeinderates
 - b) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - Aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern
 - die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person)
 - die Vize-Gemeindepräsidentin bzw. den Vize-Gemeindepräsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person)

² Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Vize-Gemeindepräsidentin oder des Vize-Gemeindepräsidenten findet in der Regel sieben Wochen nach der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates statt, sofern nicht das stille Wahlverfahren zur Anwendung kommt.

2) Sachgeschäfte

- Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:
- einmaligen Ausgaben über 1 Mio. Franken und diesen gleichgestellte Geschäfte (Art. 6 Abs. 1 Bst. f),
 - wiederkehrende Ausgaben (Art. 7).

Verfahren

Art. 5 Das Verfahren sowie die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen werden im Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen geregelt.

A.2.2 Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

- Art. 6** ¹ Die Versammlung beschliesst
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen und der baurechtlichen Grundordnung, mit Ausnahme von Reglementsanpassungen, welche vom Gemeinderat aufgrund übergeordnetem Recht zu beschliessen sind,
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
 - c) die Jahresrechnung,
 - d) soweit Fr. 500'000.-- übersteigend bis 1 Mio. Franken:

- neue Ausgaben,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,

- g) Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Art. 32 Abs. 1),
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,
- k) die Ernennung des externen Rechnungsprüfungsorgans für jeweils 4 Jahre.

² Der Versammlung sind die Schluss-Abrechnungen über die von ihr und von der Urnengemeinde beschlossenen Sachgeschäfte zur Kenntnis zu bringen.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche

Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 11** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die kantonalen Erlasse umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an der Gemeindeversammlung.

A.4 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 12** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 13** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- Zuständigkeiten **Art. 14** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ²Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:
- neue Ausgaben bis 250'000.-- abschliessend, bis Fr. 500'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 33 Abs. 1),
 - wiederkehrende Ausgaben (Art. 7),
 - Einbürgerungen,
 - die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen und Klassen. Vor der Aufhebung bestehender Schulen oder ganzer Zyklen müssen betroffene Schulbezirke über eine Orientierungsversammlung angehört werden.
 - geringfügige Grenzbereinigungen,
 - die Einleitung von Enteignungsverfahren,
 - die Anstellung der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters.
- ³Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten der Gemeinde und die Kommissionen in Art. 21. Das Vorschlagsrecht der politischen Parteien und weitere Details regelt er in der Organisationsverordnung.
- ⁵ Der Gemeinderat übt die Gemeinde- und Baupolizei aus.
- ⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 18'000.-- im Jahr. Dieser Kredit muss im Budget aufgeführt werden.
- Ausstandspflicht **Art. 15** Die Mitglieder sind ausstandspflichtig (vgl. Art. 47 und 48 GG).

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Ressorts, Präsidien

Art. 17 ¹ Die Gliederung der Verwaltung ist in Ressorts aufzuteilen.

² Jedes Ratsmitglied hat in der Regel die Kommissionen und Ausschüsse in seinem Ressort zu präsidieren.

Verordnungen

Art. 18 Der Gemeinderat erlässt eine

- Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),

b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder,

c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,

d) Bestellung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis und nichtständiger Kommissionen,

e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,

f) die Anweisungsbefugnis,

g) die Unterschriftsberechtigung.

Die Gemeindepräsidentin /
Der Gemeindepräsident

Art. 19 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident, führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und hat zu diesem Zweck das Recht in alle Schriften und Protokolle Einsicht zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschliessen.

² Sie oder er leitet die Sitzungen des Gemeinderates und überwacht die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse.

A.5 Die Kommissionen

Allg. Bestimmungen

Art. 20 Die Bestimmungen in Art. 36, 37, 41, 42 und über die Ausstandspflicht (vgl. Art. 47 und 48 GG) gelten sowohl für die ständigen wie auch die nichtständigen Kommissionen.

Ständige Kommissionen

Art. 21 ¹ Die im Anhang I aufgeführten ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden vom Gemeinderat aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) gewählt.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I bestimmt.

³ Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

⁴ Das Wahlverfahren sowie die ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 23 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 24 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement festgelegt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 25 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 27 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 27 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 28 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 267 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 29 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung bzw. der Urnenabstimmung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung. Er beantragt die Annahme oder Ablehnung oder unterbreitet einen Gegenvorschlag.</p>
Gegenvorschlag	<p>Art. 30 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag muss spätestens 60 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung dem Initiativkomitee bekannt gegeben werden und gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung gelangen.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung wird der Gegenvorschlag des Gemeinderates vorgelegt und nach Art. 57 bereinigt.</p> <p>³ Das Verfahren einer Initiative mit Gegenvorschlag an der Urne wird im Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen geregelt.</p> <p>⁴ Stimmt der Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage. Andernfalls wird die Initiative zur Abstimmung gebracht.</p>

B.2a Variantenabstimmung

Variantenabstimmung	<p>Art. 31 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu Sachgeschäften eine Variante zum Beschluss unterbreiten.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen (doppeltes Ja) und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide Vorlagen angenommen werden.</p> <p>³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung als auch der Urnenabstimmung betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p> <p>⁴ Das Weitere regelt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.</p>
---------------------	--

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 32 ¹ Mindestens 5 % der Stimmberechtigten können gegen Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates, welche seine abschliessende Ausgabenkompetenz (Art. 14 Abs. 2) übersteigen, das Referendum ergreifen.</p>
-----------	--

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 33** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 34** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Vorlage innert 8 Monaten zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 35** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Wahlen

Wählbarkeit **Art. 36** Wählbar sind
a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 37** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 38** Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 39** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 38, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 40 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsduer

Art. 41 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung
Gemeinderat und übrige
Organe

Art. 42 ¹ Die Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder wie auch für Mitglieder übriger Organe ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Nach Ablauf der drei Amtsdauern kann eine amtierende Gemeindepräsidentin oder ein amtierender Gemeindepräsident abweichend von der generellen Amtszeitbeschränkung für eine weitere Amtsdauer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt werden (gemäss Art. 43).

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Eine amtierende Gemeindepräsidentin oder ein amtierender Gemeindepräsident, welche für das Gemeindepräsidium kandidiert, ist auch zu den Proporzahlen für den Gemeinderat zugelassen, wenn sie/er die drei Amtsdauern überschritten hat. Wird sie/er nicht als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt, kann sie/er die Wahl als Gemeinderatsmitglied nicht antreten und die Nachfolgeregelung gem. Art. 40 Abs. 3ff des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen kommt zur Anwendung.

⁵ Mitglieder des Gemeinderates, welche einer Kommission von Amtes wegen vorstehen, der sie bereits vor ihrer Wahl in den Gemeinderat angehört haben, unterliegen für diese Kommissionsmitgliedschaft keiner Amtszeitbeschränkung. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat treten sie auch aus der Kommission zurück und sind für 4 Jahre nicht mehr in diese wählbar.

⁶ Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

⁷ Von den Bestimmungen über die Beschränkung der Wiederwählbarkeit ausgenommen sind Kommissionsmitglieder, die in Ausübung einer besonderen Funktion von Amtes wegen dieser angehören.

Amtszeitbeschränkung
Gemeindepräsidium

Art. 43 ¹ Die Amtszeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auf vier Amtsdauern beschränkt.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Rücktritt aus allen Ämtern **Art. 44** Die Mitglieder der Gemeindebehörden haben bei ihrem Ausscheiden aus jenen Ämtern zurückzutreten, die sie als Behördenvertreter bekleidet haben. Dies gilt auch für Abordnungen in private oder öffentliche Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 46** ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Informationsschrift ² Spätestens 10 Tage vor der Versammlung orientiert der Gemeinderat in einer Informationsschrift, die an alle Haushaltungen versandt wird, über die zu behandelnden Traktanden.

Traktanden **Art. 47** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Antrag Gemeinderat ² Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 48** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügeflicht **Art. 49** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p>Art. 50 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Sie/er kann diese mit der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter und den Gemeinderatsmitgliedern absprechen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern und– orientiert über die wichtigsten Verfahrensvorschriften.
Eintreten, Vorstellen	<p>Art. 52 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein. Das Geschäft wird von einem Mitglied des Gemeinderates vorgestellt.</p>
Beratung	<p>Art. 53 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Berichterstatter der vorberatenden Behörden können jederzeit das Wort verlangen. Ihnen ist vor jeder Abstimmung ein Schlusswort gestattet.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 54 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

D.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und
-------------	--

- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 56** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Es wird über jedes Geschäft abgestimmt; auch dann, wenn nur ein Antrag vorliegt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 574) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 57** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 59** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 61** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Der Gemeinderat lädt dazu ein.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 552 ff.).

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 62** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

E.2 Information / Datenschutz

- Information der Bevölkerung **Art. 63** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 64** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- ³ Die Gemeinde erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.
- ⁴ Die Aufsichtsstelle im Datenschutz ist das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 11)
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 65** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 66** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 67** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,

- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich. Die Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 68 ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Betreuungsgutscheine
familienergänzende
Kinderbetreuung

Art. 73 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 74 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 75 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 76 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe und erfolgt im Sinne von Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ² Die nachfolgende öffentliche Aufgabe wird an Dritte übertragen: - Wasserbaupflicht für alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer an die Schwellenkorporation Lützelflüh.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer Grund für die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 80 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 81 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Im Anhang II wird der Verwandtenausschluss gemäss Gemeindegesetz dargestellt.

Inkrafttreten / Über-gangsbestimmungen

Art. 82 ¹ Das Organisationsreglement vom 19.11.2001 (letzte Änderung am 19.03.2014) wird per 31.12.2020 aufgehoben.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁴ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.11.2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Sekretär:

Ch. Nussbaum

H. Hofer

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen, die bis am 07.09.2020 beschlossen wurden, enthalten.

Anhang I: Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

Abstimmungs- und Wahlkommission	
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 14 Abs. 4 OgR)
Ressort	Sicherheit (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	11 Bei Wahlen und besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Kommission erweitern bzw. ergänzen.
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Grundzüge der Aufgaben	Durchführung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss ▪ kantonaler Gesetzgebung über die politischen Rechte
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite im Rahmen der Budgetzuständigkeit
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

Hochbaukommission	
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 14 Abs. 4 OgR)
Ressort	Hochbau (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	5
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Grundzüge der Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauaufsicht ▪ Feueraufsicht ▪ Raumplanung ▪ Naturschutz ▪ Landwirtschaft ▪ Umweltschutz ▪ Liegenschaften
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilen der Baubewilligungen und Bauabschlüsse soweit die Kompetenz bei der Gemeinde liegt und Ausnahmen von Bauvorschriften, ausgenommen für das Bauen in der Landwirtschaftszone, erforderlich sind ▪ Entscheid über Erteilen von Ausnahmegewilligungen zu den Gemeindebauvorschriften
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite im Rahmen der Budgetzuständigkeit
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

Tiefbaukommission	
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 14 Abs. 4 OgR)
Ressort	Tiefbau (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	5
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Grundzüge der Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserversorgung ▪ Energieversorgung ▪ Abwasserentsorgung ▪ Abfallentsorgung ▪ Tierkörperbeseitigung ▪ Gemeindestrassen- und Plätze ▪ Verkehr ▪ Grünanlagen ▪ Wanderwege ▪ Forstwirtschaft ▪ Wasserbau ▪ Friedhof / Bestattungen ▪ Technische Betriebe
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entscheid über Gesuche für die Sperrung / Benützung von Gemeindestrassen ▪ Erteilung von Aufträgen zur Waldbewirtschaftung ▪ Veräusserung des anfallenden Holzes aus Gemeindewaldungen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite im Rahmen der Budgetzuständigkeit
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

Feuerwehrkommission	
Wahlorgan	- Ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglieder von Lützelflüh, Hasle und Rüegsau von Amtes wegen - Kommandant und Stellvertreter von Amtes wegen
Ressort	Sicherheit (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	5 Mitglieder, bestehend aus: Jeweils die ressortverantwortliche Person der drei Vertragsgemeinden Lützelflüh, Hasle und Rüegsau sowie der Kommandant und dessen Stellvertreter
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Grundzüge der Aufgaben	Aufgaben gemäss dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.1.1994, dem Feuerwehrreglement und dem Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Lützelflüh, Hasle und Rüegsau
Entscheidungsbefugnisse	gemäss dem Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse	Abschliessende Kompetenz zum Beschluss über sämtliche Ausgaben im Feuerwehrbereich (mit Ausnahme Investitionen gemäss Anschlussvertrag).
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

Finanzkommission	
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 14 Abs. 4 OgR)
Ressort	Finanzen und Steuern (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	5
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Grundzüge der Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">▪ Beratung des Finanzverwalters im Finanzwesen▪ Stellungnahme und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates zu von diesem zugewiesenen Geschäften
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite im Rahmen der Budgetzuständigkeit
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

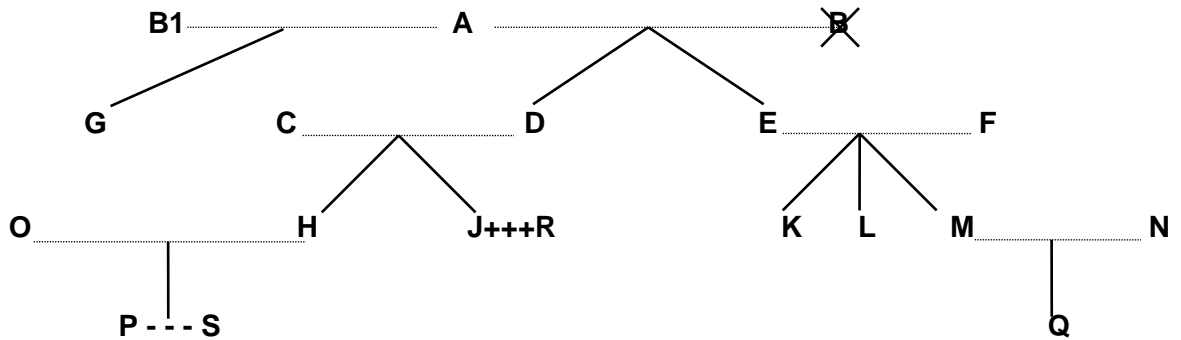
Schulkommission	
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 14 Abs. 4 OgR)
Ressort	Bildung (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	5
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Aufgaben / Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Profil und Qualität der Schule <ul style="list-style-type: none"> - Strategische Ausrichtung der Schule - Genehmigung Leitbild - Grundsätze der Umsetzung des Leitbildes und Grundsätze der Hausordnung - Genehmigung und Controlling der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) - Schwerpunkte Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung ▪ Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Zuteilung der Stufen und Klassen zu den Standorten - Einführung oder Aufhebung Förderunterricht, Fakultativunterricht, freiwilligem Schulsport (im Rahmen der bewilligten Mittel) - Verträge mit Schulärzten und Schulzahnärzten - Kommunikationskonzept der Schule - Rahmenvorgaben zu Stundenplan, zu Schul- und Unterrichtszeit pro Woche ▪ Schulzeit pro Woche (im Sinne der familienfreundlichen Volksschule) <ul style="list-style-type: none"> - Ferienordnung innerhalb des kantonalen Rahmens (Sportwoche) - Genehmigung der Jahresplanung mit Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage ▪ Personal <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung und Entlassung der Schulleitung und deren Stellvertretung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter - Erlass des Stellenbeschriebs für die Schulleitung und deren Stellvertretung und Durchführung der periodischen Standortbestimmung mit der Schulleitung und deren Stellvertretung - Grundsätze zu Pensenzuteilung - Vorgabe für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen - Verweise ▪ Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> - Verweise - Schulausschluss nach Art. 28 VSG - Vorzeitige Schulentlassung gem. Art. 24 VSG - Gefährdungsmeldung - Anzeige bei Schulversäumnis ▪ Anträge an den Gemeinderat, soweit es schulische Belange betrifft und diese in dessen Kompetenz liegen <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung oder Aufhebung von Standorten und Klassen - Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen

Organisationsreglement

	<ul style="list-style-type: none">- Schulortwechsel von Schülerinnen und Schülern in andere Gemeinden- Geschäfte in Art. 2.2 und 4.3. des Schulreglements- Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager▪ Verabschiedung des Budgets der Schule zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane
	Verwendung bewilligter Budgetkredite im Rahmen der Budgetzuständigkeit
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

Tourismus- und Kulturkommission	
Wahlorgan	Gemeinderat (Art. 14 Abs. 4 OgR)
Ressort	Tourismus, Freizeit, Kultur (Anhang I OgV)
Präsidium	Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates
Mitgliederzahl	5
Sekretariat	Gemäss Funktionendiagramm
Grundzüge der Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung sämtlicher Fragen in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Kultur ▪ Sicherstellen der Zusammenarbeit mit Dritten, in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Kultur ▪ Koordination der Aufgabenerfüllung
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligung von Gesuchen für die Unterstützung Dritter in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Kultur
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite im Rahmen der Budgetzuständigkeit
Unterschrift	Präsident(in) und Sekretär(in) oder Vizepräsident(in) und Sekretär(in)

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.